

RS Vwgh 1962/9/14 0368/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1962

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §13;

BewG 1955 §6 Abs1;

EStG 1953 §84a idF 1958/147;

1. BewG 1955 § 13 heute
 2. BewG 1955 § 13 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. BewG 1955 § 13 gültig von 01.01.2016 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
 4. BewG 1955 § 13 gültig von 18.07.1987 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
-
1. BewG 1955 § 6 heute
 2. BewG 1955 § 6 gültig ab 30.07.1955

Rechtssatz

Die Verpflichtung, im Falle vorzeitiger Entnahme deponierter, einkommensteuerlich begünstigter Wertpapiere 15 Prozent des Nennbetrages an die Finanzlandesdirektion abführen zu müssen (§ 84 a Abs 3 EStG 1953), stellt eine aufschiebend bedingte Last iSd § 6 Abs 1 BewG 1955 dar. Hat ein Arbeitnehmer Teilschuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut erworben und dort gemäß § 84 a EStG 1953 hinterlegt, dann sind sie bei der Vermögensbesteuerung mit ihrem vollen Kurswert anzusetzen, solange sie nicht dem Depot entnommen worden sind. Die Verpflichtung, im Falle vorzeitiger Entnahme deponierter, einkommensteuerlich begünstigter Wertpapiere 15 Prozent des Nennbetrages an die Finanzlandesdirektion abführen zu müssen (Paragraph 84, a Absatz 3, EStG 1953), stellt eine aufschiebend bedingte Last iSd Paragraph 6, Absatz eins, BewG 1955 dar. Hat ein Arbeitnehmer Teilschuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut erworben und dort gemäß Paragraph 84, a EStG 1953 hinterlegt, dann sind sie bei der Vermögensbesteuerung mit ihrem vollen Kurswert anzusetzen, solange sie nicht dem Depot entnommen worden sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1961000368.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at